S 9 RA 34/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 34/03
Datum	13.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 319/03
Datum	09.12.2003

3. Instanz

Datum	27.07.2004

I. Auf die Berufung wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. August 2003 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten. III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber das Bestehen eines Anspruchs des KlÃ¤gers auf originÃ¤re Zusatzversorgung aus der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) zum 31.12.1991.

Der am â¦1942 geborene KlÃ¤ger erlernte den Beruf eines Elektromechanikers und war vom 01.03.1959 bis 30.12.1991 beim VEB F â¦K â¦, unterbrochen von einer Zeit der Ableistung des Grundwehrdienstes und einer TÃ¤tigkeit bei der NVA vom 11.04.1960 bis 22.07.1963, versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Berufsbegleitend absolvierte er ein Fachschulstudium an der Ingenieurschule fÃ¼r Elektrotechnik M â¦ in der Fachrichtung "Elektronische GerÃ¤te/Fertigung" und war nach erfolgreichem Abschluss berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÃ¼hren (Urkunde vom 06.09.1969). Nach weiterer beruflicher Ausbildung an der Technischen Hochschule K â¦ erlangte er im Juni 1976 den akademischen Grad

"Diplom-Ingenieur" (Urkunde vom 03.06.1976).

Vom 01.10.1976 bis 30.06.1990 war der KlÃ¤ger Mitglied der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) und entrichtete entsprechende BeitrÃ¤ge. Eine Versorgungszusage zur Einbeziehung in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) nach der Verordnung vom 17.08.1990 (GBl. S. 844) und der dazu erlassenen Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24.05.1951 (2. DB; GBl. S. 487) hatte er bis zur SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme zum 30.06.1990 nicht erhalten.

Seit 01.06.1990 war der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig und bezog ab Juli 1990 bis 08.12.1991 Krankengeld. Seit 09.12.1991 gewÃ¤hrte ihm der RentenversicherungstrÃ¤ger nach den rentenrechtlichen Regelungen des Beitrittsgebiets Invalidenrente in HÃ¶he von 764,00 DM sowie Zusatzinvalidenrente von 509,00 DM. Damit bestand zum 31.12.1991 eine Gesamtrentenleistung vom 1.273,00 DM (vgl. Rentenbescheid vom 20.08.1992). Diese Bestandsrente wurde zum 01.01.1992 nach Â§ 307a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit umgewertet und angepasst (Rentenbescheid vom 30.09.1992). Danach ergab sich zum 01.01.1992 unter BerÃ¼cksichtigung eines AuffÃ¼llbetrages ein monatlicher Zahlbetrag vom 1.386,65 DM.

Im Rahmen der KontenklÃ¤rung fÃ¼r einen kÃ¼nftigen Anspruch auf Regelaltersrente stellte der beklagte VersorgungstrÃ¤ger zunÃ¤chst mit Bescheid vom 25.01.2000 fest, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger vom 01.09.1969 bis 30.06.1990 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem vorliegen, die als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung gelten (Â§ 5 Abs. 1 AAÃG). Der RentenversicherungstrÃ¤ger werde prÃ¼fen, ob er weitere Daten aufgrund der festgestellten ZugehÃ¶rigkeit zur Zusatzversorgung fÃ¼r die Neufeststellung der Leistung benÃ¶tige. In diesem Fall werde der beklagte VersorgungstrÃ¤ger in einem weiteren Bescheid die erforderlichen Daten feststellen. Dieser weitere, in Bestandskraft erwachsene Feststellungsbescheid erging am 12.02.2001. Damit wurden fÃ¼r den bereits festgestellten Zeitraum der in der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nachgewiesenen Zeiten das erzielte Arbeitsentgelte sowie die Zahl der Arbeitsausfalltage festgestellt und dem RentenversicherungstrÃ¤ger mitgeteilt.

Einen Antrag des KlÃ¤gers auf BerÃ¼cksichtigung der Ã¼berfÃ¼hrten Daten des VersorgungstrÃ¤gers und Neufeststellung der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit lehnte der RentenversicherungstrÃ¤ger mit Bescheid vom 19.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2001 ab. Die Anerkennung von Zeiten nach dem AAÃG fÃ¼hre nicht dazu, dass nach Â§ 307b Abs. 1 SGB VI ein Anspruch auf eine Neufeststellung der bisherigen Bestandsrente entstehe. Ein derartiger Anspruch sei nach dem eindeutigen, einer Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung nicht zugÃ¤nglichen Wortlaut des Â§ 307b Abs. 1 SGB VI nur gegeben, wenn am 31.12.1991 zumindest dem Grunde nach Anspruch auf eine nach Â§Â§ 2, 4 AAÃG Ã¼berfÃ¼hrte Leistung aus der Zusatz- oder Sonderversorgung bestanden habe. Dieser Anspruch sei bei von Â§ 307a Abs. 1 bis 5 SGB VI erfassten Bestandsrentnern des Beitrittsgebiets nicht gegeben; ein solcher Anspruch kÃ¶nne

auch nicht nachtrÃ¤glich durch die Anerkennung von Zeiten nach dem AAÃG entstehen. Somit verbleibe es bei der gem. Â§ 307a Abs. 1 bis 3 SGB VI umgewerteten ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente. Hiergegen hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Chemnitz Klage erhoben (S 11 RA 390/01), die wegen der KlÃ¤rung, ob am 31.12.1991 fÃ¼r den KlÃ¤ger dem Grunde nach ein Anspruch auf Zusatzversorgung bestand, ruht.

Am 26.11.2001 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Feststellung, dass dem Grunde nach am 31.12.1991 ein Anspruch auf ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben bestanden hat. Dieses Begehren lehnte der beklagte ZusatzversorgungstrÃ¤ger mit Bescheid vom 27.12.2001 und bestÃ¤tigendem Widerspruchsbescheid vom 11.12.2002 ab. Ein Anspruch auf originÃ¤re Zusatzversorgung habe zum 31.12.1991 nicht bestanden. Die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach dem Wortlaut der jeweiligen Versorgungsordnung bedinge nicht gleichzeitig, dass auch VersorgungsansprÃ¼che nach originÃ¤rem Versorgungsrecht entstanden seien. WÃ¤hrend sich die Zeiten im SGB VI nach Â§ 5 Abs. 1 AAÃG auf gesetzlicher Novation ab 01.01.1992 begrÃ¼ndeten, sei fÃ¼r AnsprÃ¼che bis 31.12.1991 weiterhin das originÃ¤re Versorgungsrecht der ehemaligen DDR maÃgebend geblieben. Dieses Versorgungsrecht setze fÃ¼r einen Leistungsanspruch jeweils die tatsÃ¤chliche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem und das Fortbestehen der Anwartschaft zum Zeitpunkt des Leistungsfalles zwingend voraus. Diese Voraussetzungen seien beim KlÃ¤ger nicht gegeben. Er habe ab 09.12.1991 Invalidenrente und Zusatzinvalidenrente aus der FZR bezogen.

Mit der am 08.01.2003 beim Sozialgericht Chemnitz erhobenen Klage fÃ¼hrte der KlÃ¤ger sein Ziel zur Feststellung eines originÃ¤ren Anspruchs auf Zusatzversorgung zum 31.12.1991 weiter. Ein solcher Anspruch ergebe sich aus Â§ 3 Buchst. b der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItech) vom 17.08.1950. SchlieÃlich habe die Beklagte mit bindendem Bescheid vom 12.02.2001 seine BeschÃ¤ftigungszeiten vom 01.09.1969 bis 30.06.1990 als ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur AVItech anerkannt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gab das Sozialgericht der Klage mit Gerichtsbescheid vom 13.08.2003 statt und verurteilte die Beklagte festzustellen, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger ein Anspruch auf originÃ¤re Zusatzversorgung aus dem Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG bestanden hat. Der KlÃ¤ger habe zwar keine Versorgungszusage erhalten, nach Â§ 5 Abs. 1 AAÃG hÃ¤nge aber die ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden sei. ZugehÃ¶rigkeitszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃG lÃ¤gen auch vor, wenn eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden sei, fÃ¼r die eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung vorgesehen gewesen sei (vgl. BSG, Urteil vom 24.3.1998 â B 4 RA 27/97 R). Die Bewertungsregelungen der Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG seien entsprechend den Vorgaben des Einigungsvertrages zunÃ¤chst auf AnsprÃ¼che und Anwartschaften anzuwenden, die nach Bundesrecht (rÃ¼ckschauend) als zum

01.07.1990 bestehend anerkannt und zum 31.12.1991 in die Rentenversicherung des Beitrittsgebietes Ã¼berfÃ¼hrt worden seien. Eine solche Berechtigung habe sich aus einer Rentenbewilligung oder einer Versorgungszusage der frÃ¼her in der DDR hierfÃ¼r zustÃ¤ndigen Organe ergeben kÃ¶nnen, die gemÃ¤Ã Art. 19 Einigungsvertrag als Verwaltungsakt im Sinne des Bundesrechts nach dessen MaÃstÃ¤ben und im hierdurch vorgegebenen Umfang weiterhin zu beachten sei. Daneben sei eine Versorgungsanwartschaft nach den Regelungen des Einigungsvertrages auch noch bei Positionen anzunehmen, aufgrund derer (ohne erteilte Versorgungszusage) mit einer Bewilligung eines "Versorgungsanspruchs" zum 01.07.1990 habe gerechnet werden dÃ¼rfen, falls der Leistungsfall bis Ende Juni 1990 eintrat oder eingetreten wÃ¤re (BSG, Urteil vom 12.06.2001 â B 4 RA 107/00 R, m.w.N.). Beim KlÃ¤ger sei der Leistungsfall erst nach dem 01.07.1990 eingetreten. Er hÃ¤tte danach zum 01.07.1990 noch mit einer Bewilligung seines "Versorgungsanspruchs" rechnen kÃ¶nnen. Insoweit bestehe fÃ¼r den KlÃ¤ger ein Vertrauensschutz. SchlieÃlich habe die Beklagte im Bescheid vom 12.02.2001 bindend festgestellt, dass der KlÃ¤ger die entsprechenden Zeiten bis zum 30.06.1990 in einem Versorgungssystem zurÃ¼ckgelegt habe. Er habe damit auch Anspruch auf Feststellung, dass ein originÃ¤rer Anspruch auf die begehrte Zusatzversorgung bestanden habe.

Gegen den der Beklagten am 27.08.2003 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 03.09.2003 eingelegte Berufung. Das Sozialgericht verletze mit seiner Entscheidung die Regelungen des Einigungsvertrages (EV) hinsichtlich des Verbots der Neueinbeziehungen in die durch das Rentenangleichungsgesetz vom 28.06.1990 geschlossenen Zusatzversorgungssysteme der DDR. Das AAÃG gelte, wenn der Leistungsfall noch am 30.06.1990 eingetreten wÃ¤re und der Berechtigte bei bundesrechtlicher Auslegung und Anwendung der Regelungen der Versorgungssysteme einen Versorgungsanspruch zum 30.06.1990 gehabt hatte. Dies sei stets der Fall, wenn eine Einzelfallregelung, also eine Versorgungszusage bereits vorgelegen habe, oder nur durch eine nach Art. 19 EV aufzuhebende Entscheidung auÃer Kraft gesetzt worden sei. DarÃ¼ber hinaus habe aus der am 01.08.1991 (Inkrafttreten des AAÃG) allein maÃgeblichen Sicht des Bundesrechts am 30.06.1990 eine Versorgungsanwartschaft bestanden, wenn in bundesrechtlicher Auslegung der Regelungen der Versorgungssysteme der VersorgungstrÃ¤ger zwingend und ohne eigenen Entscheidungsspielraum, eine Versorgungszusage zu erteilen gehabt hÃ¤tte. Wenn der Betroffene alle Voraussetzungen hierfÃ¼r bereits erfÃ¼llt gehabt habe, habe â bundesrechtlich â die noch ausstehende Versorgungszusage keine rechtsbegrÃ¼ndende, sondern nur noch feststellende Bedeutung gehabt. Der KlÃ¤ger habe am 30.06.1990 diese Voraussetzungen erfÃ¼llt. Er habe somit vom 01.09.1969 bis zum 30.06.1990 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG erworben, die als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§ 5 Abs. 1 AAÃG gelten. Der VersorgungstrÃ¤ger habe Ã¼ber diese Zeiten einen Feststellungsbescheid (Â§ 8 Abs. 1 AAÃG) erteilt. Der KlÃ¤ger, der in der DDR weder eine Versorgungszusage gehabt habe, noch aufgrund einer Einbeziehung in die AVItech eine Anwartschaft erworben habe, habe nach dem am 01.08.1991 in Kraft getretenen AAÃG nur Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem erwerben kÃ¶nnen. Mit dem

Rentenangleichungsgesetz vom 28.06.1990 habe der DDR-Gesetzgeber die Zusatzversorgungssysteme geschlossen und Neueinbeziehungen untersagt. Dieses Verbot der Neueinbeziehung habe der Einigungsvertrag bestÃ¤tigt (EV Nr. 8 und 9). Auch da die Einbeziehungsregelungen des Versorgungssystems kein Bundesrecht geworden seien (BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 31/01 R), kÃ¶nne der KlÃ¤ger fÃ¼r Dezember 1991 keinen Versorgungsanspruch erworben haben. Der KlÃ¤ger habe keine nach Â§ 4 AAÃG in die Rentenversicherung zu Ã¼berfÃ¼hrende Versorgung gehabt. FÃ¼r eine Versorgungsleistung sei stets ein Verwaltungsakt einer staatlichen Stelle der DDR erforderlich gewesen. Er habe auch keine Versorgungsanwartschaft zu Zeiten der DDR erworben, die nach MaÃgabe des Â§ 4 Abs. 5 AAÃG in die Rentenversicherung zu Ã¼berfÃ¼hren gewesen wÃ¤re, denn eine solche Anwartschaft setzte die durch einen Verwaltungsakt staatlicher Stellen erfolgte Zusicherung voraus, dass bei Eintritt des Leistungsfalls eine Versorgungsleistung gewÃ¤hrt werden wÃ¼rde. Der KlÃ¤ger habe aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften, die am 01.08.1991 in Kraft getreten seien, Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem erworben. Daraus folge jedoch nicht, dass ein Anspruch auf Versorgungsleistung zum 31.12.1991 bestanden habe. Die Anordnung des EV, bis zum 31.12.1991 die leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungsordnung anzuwenden, habe sich grundsÃ¤tzlich nur auf Personen bezogen, die am 30.06.1990 in ein Zusatzversorgungssystem nach den Regelungen der Vorsorgungsordnung einbezogen gewesen seien. Wegen des Verbots der Neueinbeziehung habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Feststellung eines Versorgungsanspruchs fÃ¼r Dezember 1991 gehabt, denn der Anspruch auf Feststellung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem grÃ¼nde sich auf gesetzliche Regelungen, die erst nach SchlieÃung der Versorgungssysteme in Kraft getreten seien.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 13.08.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. FÃ¼r seinen Anspruch kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger auf Â§ 4 Abs. 2 Nr. 2 AAÃG stÃ¼tzen, wonach die in Sonderversorgungssystemen erworbenen AnsprÃ¼che auf Altersrente in die Rentenversicherung Ã¼berfÃ¼hrt werden. Dasselbe gelte fÃ¼r Invalidenvollrenten. Der KlÃ¤ger beziehe seit 09.12.1991 eine Invalidenrente. Ausweislich der Rentenauskunft vom 01.03.2001 habe der RentenversicherungstrÃ¤ger im Versicherungsverlauf vom 02.04.1990 bis 30.06.1990 fÃ¼r 2 Monate Arbeitsausfalltage und vom 01.07.1990 bis 08.12.1991 fÃ¼r 17 Monate Krankheit vorgemerkt. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis selbst habe zum 31.12.1991 geendet. FÃ¼r den KlÃ¤ger seien vom 01.09.1969 bis 30.06.1990 ZugehÃ¶rigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem festgestellt worden. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne also nicht

wegen des Verbots der Neueinbeziehung von einer erneuten Feststellung seines Anspruchs ausgeschlossen werden. Das Verbot der Neueinbeziehung treffe auf ihn nicht zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 144, 151, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, fÃ¼r den KlÃ¤ger das Bestehen einen Anspruch auf originÃ¤re Zusatzversorgung aus der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) zum 31.12.1991 festzustellen. Ein Anspruch auf Zusatzversorgung aus der AVItech hat fÃ¼r den KlÃ¤ger zum 31.12.1991 (auch nicht dem Grunde nach) bestanden, denn eine Versorgungszusage, die allein einen Rechtsanspruch auf LeistungsgewÃ¤hrung hÃ¤tte auslÃ¶sen kÃ¶nnen, war dem KlÃ¤ger bis zur SchlieÃung der Zusatzversorgung zum 30.06.1990 nicht erteilt worden.

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts lÃ¤sst sich ein Leistungsanspruch aus dem Zusatzversorgungssystem aufgrund der Feststellung und ÃberfÃ¼hrung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach dem am 01.08.1991 in Kraft getretenen AAÃG nicht begrÃ¼nden. Ein solcher Anspruch ergÃ¤be sich ausschlieÃlich aus den Regelungen der maÃgeblichen Versorgungsordnung; fÃ¼r den KlÃ¤ger aus der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 (VO-AVItech; GBl. S. 844) und der dazu erlassenen Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24.05.1951 (2. DB; GBl. S. 487) i.d.F. des Â§ 22 Rentenangleichungsgesetz vom 28.06.1990 (RAnglG; GBl. I S. 495).

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, das als Art. 3 des Renten- Ãberleitungsgesetzes (RÃG) vom 25.07.1991 verkÃ¼ndet wurde, gilt dieses Gesetz fÃ¼r AnsprÃ¼che und Anwartschaften, die aufgrund der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Die in Versorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 und Anlage 2 zum AAÃG erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, Alters und Todes werden zum 31.12.1991 in die Rentenversicherung Ã¼berfÃ¼hrt. Vom 01.01.1992 an sind die Regelungen dieser Versorgungssysteme unbeschadet des Â§ 4 Abs. 4 insoweit nicht mehr anzuwenden (Â§ 2 Abs. 2 AAÃG). Dazu zÃ¤hlt Â§ 4 Abs. 1 AAÃG nochmals abschlieÃend auf, welche in Zusatzversorgungssystemen erworbenen AnsprÃ¼che auf Leistungen in die gesetzliche Rentenversicherung zu Ã¼berfÃ¼hren sind. FÃ¼r die ÃberfÃ¼hrung der in Versorgungssystemen erworbenen Anwartschaften in die Rentenversicherung verweist Â§ 4 Abs. 5 AAÃG auf die Vorschriften der Â§Â§ 5 bis

8 AAÃG Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem. Bereits aus diesen genannten Vorschriften lÃ¤sst sich entnehmen, dass das AAÃG ausschlieÃlich die ModalitÃ¤ten der ÃberfÃ¼hrung von AnsprÃ¼chen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen regelt; aus dem AAÃG sich LeistungsansprÃ¼che jedoch nicht herleiten lassen.

Soweit der beklagte VersorgungstrÃ¤ger mit den Bescheiden vom 25.01.2000 und 12.02.2001 in verfassungskonformer Auslegung des AAÃG aus bundesrechtlicher Sicht Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers zur AVItech festgestellt hat, ergibt sich fÃ¼r den KlÃ¤ger daraus nur der Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung dieser Zeiten als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung, auf die ab 01.01.1992 das SGB VI anzuwenden ist (vgl. Â§ 5 Abs. 1 AAÃG). Diese Zeiten werden bei einem kÃ¼nftigen Anspruch auf Regelaltersrente in Anwendung des Â§ 259b SGB VI auch BerÃ¼cksichtigung finden.

Seinen zum 31.12.1991 geltend gemachten Leistungsanspruch aus der AVItech kann der KlÃ¤ger daher nur auf die VO-AVItech und die dazu ergangene 2. DB stÃ¼tzen. Die danach maÃgeblichen leistungsrechtlichen Regelungen sind, soweit der Einigungsvertrag (EV) selbst versorgungsrechtliche Vorgaben (z.B. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 zum EV (nachfolgend: Nr. 9 EV), Art. 8, 9 Abs. 2, 17, 19) nicht enthÃ¤lt, nach Nr. 9 EV Buchst. b Satz 2 bis zur ÃberfÃ¼hrung der erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften in die Rentenversicherung (zum 31.12.1991) nur nachrangig und lÃ¼ckenfÃ¼llend weiter anzuwenden. Demzufolge waren nach der Anordnung des EV die Regelungen der Versorgungssysteme ab 03.10.1990 bis zum 31.12.1991, und nur als sekundÃ¤res (und partielles) Bundesrecht, anzuwenden.

Mit Blick auf diesen bundesrechtlichen Anwendungsbefehl des EV und den Zeitpunkt der ÃberfÃ¼hrung konnten "(Leistungs-)AnsprÃ¼che" aus einem Versorgungssystem gegen den jeweiligen VersorgungstrÃ¤ger nur noch bis zum 31.12.1991 entstehen, sofern am 03.10.1990 eine Anwartschaft bestanden hatte. DemgegenÃ¼ber konnten Anwartschaften auf LeistungsansprÃ¼che nach originÃ¤rem Versorgungsrecht nur bis zum 30.06.1990 entstehen. Dies folgt aus dem Neueinbeziehungsverbot der Nr. 9 Buchst. a Satz 1 Halbsatz 2 EV. Danach waren Neueinbeziehungen in einem noch "nicht geschlossenen" System ab 03.10.1990 rechtlich nicht mehr zulÃ¤ssig, d.h. schlechthin verboten, ggf. unwirksam. Damit konnten in einem solchen System Anwartschaften ab 03.10.1990 nicht mehr erworben werden. Ferner hat der EV auch Einbeziehungen in Versorgungssysteme ab 01.07.1990 fÃ¼r unwirksam erklÃ¤rt. Dies ergibt sich aus dem am 03.10.1990 zu sekundÃ¤rem Bundesrecht erhobenen Rentenangleichungsgesetz (RAnglG) der DDR vom 28.06.1990 (GBl. I S. 495), das ein Neueinbeziehungsverbot bereits ab 01.07.1990 ausgesprochen hatte. GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 RAnglG sind alle Zusatzversorgungssysteme bereits mit Wirkung vom 30.06.1990 geschlossen. Damit sind in diesen Systemen Neueinbeziehungen ab 01.07.1990 grundsÃ¤tzlich nicht mehr rechtswirksam (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 09.04.2002 â B 4 RA 3/02 R und B 4 RA 41/01 R = SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6; 7).

Am 30.06.1990 hatte der KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r eine Versorgungsanwartschaft in der AVItech nicht erfÃ¼llt, denn eine Versorgungszusage war ihm bis dahin nicht erteilt worden. Nach dem Neueinbeziehungsverbot in Nr. 9 Buchst. a Satz 1 Halbsatz 2 EV (und in Â§ 22 Abs. 1 RAnglG) erfasst der EV nur solche Personen, die bereits vor dem 01.07.1990 von der DDR in ein Versorgungssystem einbezogen worden waren. Eine solche Einbeziehung erfolgte in der AVItech grundsÃ¤tzlich durch eine Entscheidung des zustÃ¤ndigen VersorgungstrÃ¤gers der DDR (vgl. dazu Â§ 3 der 2. DB zur AVItech). Lag sie am 30.06.1990 vor, hatte der BegÃ¼nstigte durch diesen nach Art. 19 Satz 1 EV bindend gebliebenen Verwaltungsakt (im bundesrechtlichen Sinn) eine Versorgungsanwartschaft, aus der er aufgrund der bundesdeutschen Anordnung der Weitergeltung der leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme (EV Nr. 9 Buchst. b Satz 2) noch bis zum 31.12.1991 LeistungsansprÃ¼che geltend machen konnte.

Da der KlÃ¤ger aber bis zum 30.06.1990, der durch Â§ 22 Abs. 1 RAnglG angeordneten SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme, eine Versorgungszusage nicht erhalten hatte, kann ihm auch zum Zeitpunkt seiner Invalidisierung zum 09.12.1991 kein Anspruch auf originÃ¤re Zusatzversorgung, d.h. auf Leistungen aus der AVItech, zustehen. Die Beklagte hat damit zu Recht einen Anspruch des KlÃ¤gers auf originÃ¤re Zusatzversorgung zum 31.12.1991 abgelehnt.

Aus den genannten GrÃ¼nden war auf die Berufung der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Der Senat hat wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). â

Erstellt am: 11.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024